



Auslobung von Wettbewerben

Positionen der AKNW

Bei der Vergabe von Planungsaufträgen an Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner kommt es nicht allein darauf an, den für die Aufgabe am besten geeigneten Planenden zu finden. Da städtebauliche Planungen, Freianlagen und Bauwerke unsere Umwelt wesentlich und dauerhaft prägen, ist es ebenso von großer Bedeutung, die besten Lösungen für Planungs- und Bauaufgaben zu ermitteln. Der Vergleich alternativer Lösungsansätze im Rahmen eines geregelten Planungswettbewerbs stellt hierzu in der Regel die beste Möglichkeit dar.

Öffentlichen Auftraggeberinnen und Auftraggebern obliegt eine besondere Verantwortung für die Gestaltung unserer gebauten Umwelt. In der Vergabeverordnung (VgV) wird die öffentliche Auftraggeberschaft daher verpflichtet, bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung die Durchführung von Wettbewerben zu prüfen und ihre Entscheidungen zu dokumentieren.

Der offene Wettbewerb führt zu der größtmöglichen Bandbreite unterschiedlicher Lösungsansätze. Derartige Verfahren mit uneingeschränkter landesweiter Teilnahmemöglichkeit wurden früher regelmäßig bei wichtigen Bundes- und Landesbauten, bedeutenden Kulturbauten oder Hochschulen ausgelobt. Eine regionale Festlegung des Teilnahmbereichs bei ansonsten offener Teilnahmemöglichkeit ist öffentlichen Auftraggeberinnen und Auftraggebern jedoch durch das auf EU-Gesetzgebung basierende Vergaberecht, das eine europaweite Marktöffnung verfolgt, nicht mehr möglich. Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Wettbewerben erfolgt heute meist nach formalisierten Auswahl- und Eignungskriterien sowie auf der Basis des Nachweises von Referenzprojekten.

Die Auswahl der teilnehmenden Büros nach quantitativen, betriebswirtschaftlich geprägten Kriterien wie Umsatz, Mitarbeiterzahl oder Büroausstattung führt zu einer Bevorzugung großer Bürostrukturen. Über 80 Prozent der Architekturbüros in Deutschland beschäftigen vier oder weniger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie werden bei der Anwendung dieser Kriterien von der Teilnahme an Wettbewerben ausgeschlossen. Die Forderung des Nachweises möglichst zahlreicher bereits ausgeführter Projekte gleicher Größe und Nutzungsart in einem Zeitraum von drei Jahren führt ebenfalls zum Ausschluss einer Mehrzahl der Bewerberinnen und Bewerber, obwohl viele von ihnen für die Lösung der Aufgabe qualifiziert sind. Diese Praxis der Teilnehmerauswahl ist nicht sachdienlich, denn im Gegensatz zum Verhandlungsverfahren steht im Wettbewerb die



Qualität der Lösung für die konkrete Planungsaufgabe im Vordergrund. Der Nachweis über die Erbringung ähnlicher Leistungen an anderer Stelle sagt nichts darüber aus, welche städtebaulichen, funktionalen, gestalterischen, ökonomischen und ökologischen Qualitäten die konkrete Arbeit einer Wettbewerbsteilnehmerin oder eines Wettbewerbsteilnehmers zeigen wird. Insbesondere jungen Büros, von denen die im Wettbewerb gewünschten innovativen Impulse und Lösungsansätze in besonderem Maße erwartet werden, wird durch die beschriebene Praxis die Wettbewerbsteilnahme unakzeptabel erschwert.

Bei den meisten Planungsaufgaben reicht die durch die Mitgliedschaft in einer Architektenkammer nachgewiesene berufliche Qualifikation zur Beteiligung an Wettbewerben aus, da der Nachweis zur Lösungsfähigkeit der konkreten Planungsaufgabe – anders als beim Verhandlungsverfahren – durch den Wettbewerb selbst erbracht wird. Nur in Ausnahmefällen besonders schwieriger Aufgaben können zusätzliche Qualifikationsnachweise in Form von Referenzen ähnlicher, in ihrer Komplexität vergleichbarer Projekte sinnvoll sein. Grundsätzlich dürfen jedoch weder die Anzahl der Referenzprojekte noch deren Größe als Kriterium für die Eignung herangezogen werden. Die Einengung der Referenzen auf die der Planungsaufgabe entsprechende Nutzungsart ist in keinem Fall sachlich gerechtfertigt und darüber hinaus vergaberechtlich kritisch.

Ist die Anzahl der die Anforderungen erfüllenden Bewerberinnen und Bewerber zur Teilnahme am Wettbewerb zu hoch, kann sie über ein Losverfahren reduziert werden. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass eine hinreichend große Lösungsvielfalt die Grundvoraussetzung zum Finden des optimalen Planungsansatzes ist. Bei Hochbauaufgaben mittlerer Größe erscheinen daher ca. 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen. Eine Mindestzahl von 10 teilnehmenden Büros sollte auch bei kleineren Aufgaben nicht unterschritten werden, da anderenfalls das Optimierungspotenzial des Wettbewerbs nicht ausgenutzt werden kann.

Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf der Basis einer Mindestqualifikation mit anschließendem Losverfahren macht vergaberechtlich bedenkliche Quotenregelungen für junge und kleinere Büros überflüssig.

Die Auftragsvergabe nach dem Wettbewerb erfolgt bei Projekten oberhalb des EU-Schwellenwertes im Rahmen nachgeschalteter Verhandlungen, sofern die Auftraggeberschaft sich nicht bereits in der Wettbewerbsbekanntmachung zur Beauftragung der ersten Preisträgerin bzw. des ersten Preisträgers verpflichtet hat. Die Zuschlagskriterien im Verhandlungsverfahren sind so festzulegen, dass sie das Wettbewerbsergebnis mehrheitlich abdecken und somit das Ergebnis die Auftragsvergabe wesentlich beeinflusst. Zusätzlich geprüft werden dürfen ausschließlich solche Kriterien, die nicht bereits Gegenstand des Wettbewerbs waren.



Auf Grund der kurzen Bearbeitungszeiten und der geringen Durcharbeitungstiefe der Planung im Rahmen von Wettbewerben sollte im Einzelfall genau geprüft werden, ob die Erarbeitung der Beiträge durch Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner gemeinsam mit Ingenieurinnen und Ingenieuren oder Vertretenden weiterer Planungsdisziplinen erforderlich ist. Nur in begründeten Einzelfällen sind die interdisziplinäre Bearbeitung des Wettbewerbsentwurfs und die Vergabe der Leistungen aller Planungsdisziplinen an Generalplanerinnen oder Generalplaner gerechtfertigt. Die Vergabe von Generalplanungsleistungen darf nicht allein aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Reduzierung der Anzahl erforderlicher Vergabeverfahren für Fachplanungen erfolgen.

Konkretere Informationen zu den vorgenannten Aspekten finden Sie im Leitfaden für Wettbewerbsauslobungen auf der Webseite der AKNW unter www.aknw.de/wettbewerb-vergabe.

Weitere Informationen gibt Ihnen gerne die
Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Zollhof 1
40221 Düsseldorf
Tel: (0211) 49 67 - 0
Fax: (0211) 49 67 - 99
E-Mail: info@aknw.de
Internet: www.aknw.de